

# **Satzung „Kölsche Tugend e.V.“**

## **Inhalt der Satzung:**

***§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr***

***§ 2 Zweck des Vereins***

***§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft***

***§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

***§ 5 Mitgliedsbeitrag***

***§ 6 Organe des Vereins***

***§ 7 Vorstand***

***§ 8 Mitgliederversammlung***

***§ 9 Vermögen***

***§ 10 Vereinsauflösung***

# **Satzung „Kölsche Tugend e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

### **Kölsche Tugend**

und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet zum 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuer begünstigte Zwecke" (§§51 ff. AO) der Abgabenordnung.

2. Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder und Freunde zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft zusammenzufügen. Zur Förderung der Mitglieder und der Allgemeinheit steht in erster Linie der Sport und die Pflege der traditionellen Brauchtümer im Vordergrund. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen des 1. FC Köln 01/07 e.V. und des Karnevals. Neben Besuchen der Spiele des 1. FC Köln wird an Turnieren teilgenommen und regelmäßige Treffen vom Verein organisiert; an diesen dürfen auch Vereinsfremde teilnehmen, soweit dies möglich ist.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus der Körperschaft des Vereines erhalten.

## **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch

schriftliche Erklärung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung beitrags säumig bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenpflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach Vorschlag vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

*gestrichen: aktive oder passive Mitgliedschaft*

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Für die Wahl in den Vorstand muss die Mitgliedschaft seit mindestens 3 Kalenderjahren bestehen (Eintrittsdatum).

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und aus den Mitteln des Vereins auch keine Zuwendungen.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

5. Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Verein zustehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Umsetzung obliegt allein dem Vorstand.

6. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09; 31.12.) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen, jedoch spätestens bis 14 Kalendertage vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.  
Für Ehrenmitglieder kann auf Beitrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
2. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Verein.
3. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzendem
  - b) Schatzmeister
  - c) Schriftführer

Der Verein wird jeweils von zwei Vorständen gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Einmal jährlich ist sie als Generalversammlung abzuhalten, und zwar nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres. Die Generalversammlung beschließt über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- c) Satzungsänderung
- d) Auflösung des Vereins

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

3. Mitgliederversammlungen müssen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung zu erfolgen. Hierzu reicht die Veröffentlichung auf der Homepage [www.koelsche-tugend.de](http://www.koelsche-tugend.de).

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wird der Wahlleiter aus der Mitte der Mitglieder bestimmt.

## **§ 9 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

2. Die Auseinandersetzung nach der Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem 1. FC Köln 01/07 e.V. zu.

J. Daniel Scheuer  
1. Vorsitzender

Markus Fänger  
Schatzmeister

Kai Fänger  
Schriftführer